

UPDATE VERGABERECHT

UMGANG MIT NACHWEISEN ÜBER SELBSTREINIGUNGSMAßNAHMEN

EuGH, Urteil vom 14.01.2021, Rs. C-387/19

Ein belgischer Auftraggeber (A) führte eine europaweite Ausschreibung über Straßenbauleistungen durch. Er schloss den Bieter (B) vom Verfahren aus und vergab den Auftrag an ein anderes Unternehmen. A begründete den Ausschluss mit dem Umstand, dass B im Rahmen der Ausführung früherer Aufträge "schwere berufliche Verfehlungen" begangen hätte. Im Zuge der folgenden gerichtlichen Auseinandersetzung legte das zuständige Gericht dem EuGH die Frage vor, ob Art. 57 Abs. 4 in Verbindung mit den Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen sei, „dass er einer Anwendung entgegensteht, bei der ein Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet wird, von sich aus den Nachweis über die Maßnahmen zu liefern, die er ergriffen hat, um seine Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen“.

Der EuGH führt aus, dass sich aus dem Unionsrecht weder zwingend ergebe, dass ein Unternehmen den Nachweis der Abhilfemaßnahmen von sich aus oder auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers erbringen müsse, noch dass dieser Nachweis bereits mit einem Angebot oder Teilnahmeantrag einzureichen sei. Den Mitgliedsstaaten stehe bei der Umsetzung ein Gestaltungsspielraum zu. Wenn ein Mitgliedstaat vorsehe, dass ein Unternehmen den Nachweis von Abhilfemaßnahmen nur unaufgefordert bei der Einreichung des Teilnahmeantrags oder des Angebots erbringen könne, ohne dass für ihn eine Möglichkeit bestünde, einen derartigen Nachweis in einem späteren Verfahrensstadium zu erbringen, müssten die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet werden. Diese verlangten, dass die Unternehmen im Vorfeld offen und in klarer, genauer und eindeutiger Weise über das Bestehen einer derartigen Verpflichtung informiert würden, und dass sich diese Information unmittelbar aus den Auftragsunterlagen oder einem darin enthaltenen Verweis auf die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ergebe.

Bedeutung für die Praxis

In Deutschland wurde der Art. 57 Abs. 6 der RL 2014/24 durch die Regelung des § 125 GWB in nationales Recht umgesetzt. Auch der deutsche Gesetzgeber hat dabei (wie der belgische im Ausgangsfall) nicht konkretisiert, ob ein Bieter unaufgefordert mit dem Angebot oder einem Teilnahmeantrag etwaige Maßnahmen zur Selbstreinigung vortragen muss, oder ob derartige Nachweise erst auf Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden müssen. Offen bleibt nach der Entscheidung des EuGH, ob ein Auftraggeber auch ohne eine diesbezügliche Ermächtigung im nationalen Recht in den Vergabeunterlagen vorgeben kann, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen bereits im Angebot benannt werden müssen. Daher sollten Auftraggeber in jedem Fall sicherheitshalber darauf verzichten, Bieter auszuschließen, die entsprechende Angaben nicht bereits im Angebot vorgelegt haben.